

Einwohnergemeinde Zäziwil



Reglement über die Bildungsorganisation (Bildungsreglement)

Schule Region Zäziwil

Sitzgemeinde: Zäziwil

Anschlussgemeinde: Oberhünigen

vom 23. Januar 2019

Rechtsetzung per 1. Januar 2019

Teilrevision vom 21. Oktober 2020

Rechtsetzung per 01. Januar 2021

Teilrevision vom 18. Januar 2023

Rechtsetzung per 01. August 2023

Inhaltsverzeichnis

I. ZWECK, GELTUNGSBEREICH	3
II. ORGANISATION	4
III. ORGANE UND BEHÖRDEN.....	7
IV. ALLGEMEINE BILDUNGSBESTREBUNGEN	8
V. AMTSGEHEIMNIS.....	9
VI RECHTSPFLEGE, VERANTWORTLICHKEITEN UND STRAFBESTIMMUNGEN	10
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt, gestützt auf die Bestimmungen
a) in der kantonalen Volksschulgesetzgebung
b) im Organisationsreglement (Artikel 49 Buchst. a)

folgendes

Reglement über die Bildungsorganisation (Bildungsreglement)

I. Zweck, Geltungsbereich

Zweck	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Zäziwil (<i>Sitzgemeinde</i>) und die Einwohnergemeinde Oberhünigen (<i>Anschlussgemeinde</i>) organisieren gemeinsam die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
Schulstandorte ¹	aufgehoben per 01.08.2023 aufgehoben per 01.08.2023 aufgehoben per 01.08.2023
Zusammenarbeits- Vertrag	⁵ Die Einzelheiten werden durch die Gemeinderäte in einem öffentlich-rechtlichen (Zusammenarbeits-)Vertrag nach Art. 7 lit. b Gemeindegesetz (GG) geregelt.
Grundsätze	Art. 2 ¹ Die Volksschule setzt den Bildungsauftrag nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts um. ² Sie verfolgt das Ziel, für alle Schulkinder, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität, gleiche schulische Chancen zu schaffen. ³ Sie richtet die Organisation des Schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung beider Gemeinden aus. ⁴ Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Schule im Sinn der kantonalen Vorgaben.

¹ Änderung per 01. August 2023

II. Organisation

Organisation

Art. 3

¹ Die Gemeinde Zäziwil regelt das Bildungswesen (Organisation, Aufgaben, Befugnisse) für sich und für die Anschlussgemeinde nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Bildungsangebot

² Das Bildungsangebot umfasst

- a) 1. Zyklus (Kindergarten bis 2. Schuljahr)
- b) 2. Zyklus (3. bis 6. Schuljahr)
- c) 3. Zyklus (7. - 9. Schuljahr)
- d) Tagesschulangebote
- e) Schulbibliothek
- f) Angebote der Schule (Wahlfächer inklusive freiwilliger Schulsport)
- g) Schulärztlicher Dienst
- h) Schulzahnärztlicher Dienst
- i) Schulsozialarbeit ²

³ Das zuständige Organ kann im Rahmen seiner finanziellen Zuständigkeit das Angebot bei begründeten Umständen aus dem bildungspolitischen oder gesellschaftlichen Umfeld ergänzen oder reduzieren.

Einzugsgebiet

Art. 4

¹ Einzugsgebiet für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarstufe I sind die Gemeinden Zäziwil und Oberhünigen.

² Das Einzugsgebiet kann durch Verträge mit anderen Gemeinden erweitert werden.

³ Die Gemeinde Zäziwil regelt mit der betroffenen Gemeinde die Bedingungen für

- die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Einzugsgebiets,
- den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern ausserhalb des Einzugsgebiets.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 5

¹ aufgehoben³

² aufgehoben⁴

³ Der Gemeinderat Zäziwil kann unter Vorbehalt von Art. 5 Organisationsreglement Aufgaben an Dritte übertragen. Er wird ermächtigt, die nötigen Zusammenarbeitsverträge im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen abzuschliessen. Dem Gemeinderat der Anschlussgemeinde steht das Mitwirkungsrecht zu.

² Änderung per 1. Januar 2021

³ Änderung per 1. Januar 2021

⁴ Änderung per 1. Januar 2021

Zyklen	Art. 6 ⁵
1. Zyklus	¹ Der 1. Zyklus umfasst zwei Kindergartenjahre sowie die 1. und 2. Klasse.
2. Zyklus	² Der 2. Zyklus umfasst die 3. bis 6. Klasse.
3. Zyklus	³ Der 3. Zyklus umfasst die drei Jahre der Sekundarstufe 1 (7. bis 9. Klasse) in einer Zusammenarbeitsform von gemischten Klassen.
	⁴ Der Eintritt in den 1. Zyklus und die Übertritte in die nächsten Zyklen erfolgen nach den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.
	⁵ Der Unterricht des 3. Zyklus (7. bis 9. Klasse) wird wie folgt durchlässig eingeführt: <ul style="list-style-type: none"> - ab Schuljahr 2023/24: für die 7. Klasse - ab Schuljahr 2024/25: für die 7. und 8. Klasse - ab Schuljahr 2025/26: für die 7. bis 9. Klasse
	⁶ Der Unterricht auf Sekundarschulniveau wird wie folgt an der Sekundarschule Grosshöchstetten geführt: <ul style="list-style-type: none"> - im Schuljahr 2023/24: für die 8. und 9. Klasse - im Schuljahr 2024/25: für die 9. Klasse - ab Schuljahr 2025/26: Aufhebung der Aufgabenübertragung im Bereich Sekundarschule an die Gemeinde Grosshöchstetten.
Massnahmen zur besonderen Förderung	Art. 7
	¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.
	² Die Massnahmen zur besonderen Förderung der Schüler und Schülerinnen erfolgen nach der Verordnung vom 10. November 2021 über das besondere Volksschulangebot sowie nach der entsprechenden Direktionsverordnung.
Blockzeiten an der Volksschule	Art 8
	Der Unterricht findet auf allen Stufen von Montag bis Freitag in Blockzeiten statt. Die Blockzeiten umfassen mindestens vier Lektionen am Vormittag. Die Bildungskommission kann nach den kantonalen Vorgaben Ausnahmen bewilligen (Art. 11a Volksschulgesetz).
Tagesschulangebote	Art. 9
	¹ Die Tagesschulangebote werden durch die Gemeinde Zäziwil geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
	² Der Gemeinderat Zäziwil entscheidet über die Errichtung oder Aufhebung von Tagesschulangeboten. Die Bildungskommission regelt die Einzelheiten zu den Modulen.

⁵ Änderung per 1. August 2023

Finanzierung Tagesschulangebot	<p>³ Die Finanzierung erfolgt nach den kantonalen Richtlinien. Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif gemäss Tagesschulverordnung erhoben. Die Bandbreite der Gebühr für das Mittagessen beträgt zwischen CHF 8.00 bis CHF 14.00. Der Gemeinderat Zäziwil regelt das Nähere in der Verordnung.</p> <p>⁴ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Zäziwil.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat Zäziwil kann diese Aufgabe an Dritte delegieren und Verträge abschliessen.</p>
Schul- und Gemeindebibliothek	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Gemeinde Zäziwil führt eine Schul- und Gemeindebibliothek.</p> <p>² Aufgaben, Befugnisse und nähere Einzelheiten legt der Gemeinderat Zäziwil in der Verordnung fest.</p>
Angebote der Schule	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Schule bietet auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Wahlfächer und freiwilligen Schulsport für Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Schuljahr an.</p> <p>² Bei der Belegung der Turn- und Sportanlagen in den beiden Schulkreisen hat der Turn- und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.</p>
Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	<p>Art. 12</p> <p>Die Gemeinde Zäziwil organisiert den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den kantonalen Vorschriften.⁶</p>
Schulsozialarbeit	<p>Art. 13 ⁴</p> <p>¹ Das Angebot der Schulsozialarbeit ist in der Schule Region Zäziwil integriert.</p> <p>² Die Schulsozialarbeit unterstützt Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern in herausfordernden Situationen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von Art. 5 Bildungsreglement an Dritte delegieren und Verträge abschliessen.</p>

⁶ Änderung per 1. Januar 2021

III. Organe und Behörden

Schulorgane

Art. 14

Es bestehen folgende Schulorgane

- a) der Gemeinderat
- b) die Bildungskommission
- c) die Schulleitung
- d) die Tagesschulleitung, nach Bedarf

Allgemeines
Grundsatz

Art. 15

¹ Der Gemeinderat Zäziwil übt die administrative Aufsicht über die Bildungsorganisation aus.

² Die Bildungskommission nimmt die unmittelbare Aufsicht über die Volksschule wahr.

Aufgaben
Gemeinderat

Art. 16

Die Aufgaben des Gemeinderates Zäziwil umfassen auf Antrag der Bildungskommission:

- a) Beschlussfassung zu grundlegender Erweiterung oder Abänderung des Bildungsangebots.
- b) Wahl des Schulmodells unter Berücksichtigung der bestehenden Zusammenarbeitsverträge und der Kantonalen Vorschriften.
- c) Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten und Genehmigung der Schulraumplanung (Schulraumbedarf).
- d) Eröffnung und Schliessung von Schulklassen ⁷
- e) Errichtung oder Aufhebung von Tagesschulangeboten oder Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit externen Organisationen
- f) Ernennung der Mitglieder als Vertreter der Gemeinde Zäziwil in die Bildungskommission⁸
- g) Eingehen von Verpflichtungen durch Verträge mit anderen Schulträgerschaften oder Schulorganisationen.
- h) Genehmigung von Investitionskrediten in seiner Kompetenz oder Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung Zäziwil.
- i) Genehmigung Schulbudget und Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung Zäziwil.
- j) Erlass Funktionendiagramm für den Bildungsraum.

⁷ OGR Art. 49 Bst. i

⁸ OGR Art. 48 Bst. b

- k) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen zu Tages- schule, Schulzahnpflege, schulärztlichem Dienst, Schul- und Ge- meindebibliothek sowie über die Benützung der Mehrzweck, Schul- und Sportanlagen, soweit notwendig.
- l) Erlass Verordnung Schülertransporte und Schulwege sowie Geneh- migung der Verträge zur Übertragung des Schultransports an Dritte.
- m) Genehmigung der Bildungsstrategie ⁹

Bildungskommission
Mitglieder
Zusammensetzung
Aufgaben

Art. 17

Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission sind im Anhang I des Organisationsreglements der Gemeinde Zäziwil ge- regelt.

Schulleitung

Art. 18

¹ Die Schule Region Zäziwil wird durch die Schulleitung geführt. Sie ist für alle ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse nach der Volksschulge- setzgebung verantwortlich.

² Der Schulleitung obliegt die operative Leitung im personellen, pädagogi- schen und administrativ-betrieblichen Schulbereich. Sie ist Bindeglied zwi- schen der Bildungskommission und der Lehrerschaft.

³ Die näheren Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden in ei- nem Funktionendiagramm und einem Pflichtenheft geregelt.

⁴ Die Schulleitung ist zuständig für die Anstellung oder Entlassung von Lehrkräften und sie ernennt den Informatikverantwortlichen der Schule nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

⁵ Die Schulleitung nimmt an den Bildungskommissionssitzungen mit bera- tender Stimme und Antragsrecht teil.

⁶ Die Schulleitung ist berechtigt, im Bereich der Volksschule Verfügungen zu erlassen.

Lehrerkonferenz

Art. 19

¹ Die Lehrerkonferenz ist ein Führungsinstrument. Sie ist ein beratendes und unterstützendes Gremium für die Schulleitung.

² Die Schulleitung bespricht die Anträge an die Bildungskommission in der Lehrerkonferenz.

³ Die Bildungskommission ihrerseits stellt sicher, dass die Lehrerschaft vor wichtigen Entscheiden ihr Mitwirkungsrecht wahrnehmen kann.

⁹ Änderung per 1. Januar 2021

Schulsekretariat
Funktion und Aufgaben

Art. 20

¹ Das Schulsekretariat befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit den Aufgaben der Volksschule, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Instanzen vorbehalten ist.

² Das Schulsekretariat unterstützt die Bildungskommission und die Schulleitung in administrativen und organisatorischen Aufgaben. Es ist fachlich der Schulleitung und administrativ dem Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung Zäziwil unterstellt.

³ Das Schulsekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung Zäziwil geführt. Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Elternmitwirkung
Zusammenarbeit

Art. 21

¹ Im Sinne des Volksschulgesetzes sind Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

² Nach Bedarf kann eine Elterngruppe organisiert werden.

IV. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Unterstützung von
Angeboten

Art. 22

¹ Die Schulleitung kann allgemeine Bildungsbestrebungen, wie kulturelle Angebote für Schülerinnen und Schüler oder Spielgruppen, im Rahmen ihrer Finanzkompetenz unterstützen und bewilligen.

² Eine Vernetzung verschiedener Institutionen aus den Bereichen Bildung und Jugend ist anzustreben.

V. Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnis

Art. 23

Die Pflicht der Verschwiegenheit für Mitglieder der Bildungskommission, Schulleitung und Lehrkräfte sowie Verwaltungsmitarbeitende richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Organisationsreglement der Gemeinde Zäziwil.

VI. Rechtspflege, Verantwortlichkeiten und Strafbestimmungen

Rechtspflege	<p>Art. 24</p> <p>¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Bereich Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Zäziwil, der Volksschulgesetzgebung sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Die Gemeinde Zäziwil erlässt entsprechende Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.</p>
Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden	<p>Art. 25</p> <p>Können Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Zäziwil und der Anschlussgemeinde in Zusammenhang mit der Auslegung der Bestimmungen zu diesem Reglement oder zum Zusammenarbeitsvertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Verantwortlichkeiten	<p>Art. 26</p> <p>Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und des Personals richten sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Zäziwil und nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahl Bildungskommission	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Mitglieder der Bildungskommission (Artikel 18) werden erstmals auf den 1. Januar 2019 bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode der Gemeinde Zäziwil (2016-2019) gewählt. Die Gesamterneuerungswahl findet danach mit Amtsantritt per 1. Januar 2020 statt.</p> <p>² Die Schulleitung (Art. 19) wird durch die Bildungskommission auf den 1. August 2019 ernannt.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 28</p> <p>¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.</p> <p>³ Die Änderungen des Bildungsreglementes treten per 1. Januar 2021 in Kraft.¹⁰</p> <p>⁴ Die Änderungen des Bildungsreglements vom 18. Januar 2023 treten per 1. August 2023 in Kraft.¹¹</p>

¹⁰ Änderung per 1. Januar 2021

¹¹ Änderung per 01. August 2023

Ergänzendes Recht

Art. 29

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

Genehmigung

Der Gemeinderat Zäziwil hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 23. Januar 2019 beschlossen. Es tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

GEMEINDERAT ZÄZIWIL

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Flühmann

sig. Gerhard Gugger

Rechtsetzung/öffentliche Auflage/fakultatives Referendum

Die Rechtsetzung des Reglements wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 31. Januar 2019 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5% der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Beschwerden eingegangen. Das Reglement ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Zäziwil, den 4. März 2019

Gemeindeverwaltung Zäziwil

Der Gemeindeschreiber

sig. Gerhard Gugger

1. Teilrevision vom 21. Oktober 2020

Rechtsetzung/öffentliche Auflage/fakultatives Referendum

Die Rechtsetzung der Änderungen vom 21. Oktober 2020 wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom 29. Oktober 2020 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5% der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Die Änderungen treten somit per 1. Januar 2021 in Kraft.

Zäziwil, den 14. Dezember 2020

Gemeindeverwaltung Zäziwil

Der Geschäftsleiter:

sig. Beat Howald

2. Teilrevision vom 18. Januar 2023

Rechtsetzung/öffentliche Auflage/fakultatives Referendum

Die Rechtsetzung der Änderungen wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom 2. Februar 2023 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5% der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Die Änderungen treten somit per 1. August 2023 in Kraft.

Zäziwil, den 13. März 2023

Gemeindeverwaltung Zäziwil

Der Geschäftsleiter:

sig. Beat Howald